

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 15. Dezember 2006 zur Bekämpfung der TAUBENPLAGE in der Stadt Vöcklabruck, insbesondere im Bereich des Stadtplatzes.

Gemäß § 41 Abs. 1 OÖ GemO und des Beschlusses des Gemeinderates vom 15. Dezember 2006 wird verordnet:

§ 1

Das Füttern von wildlebenden Haustauben (*columba livia*) und das Ausstreuen von Futter für diese auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen und dergleichen ist im nachstehend angeführten Bereich des Gemeindegebietes verboten.

§ 2

Das Verbot umfasst den gesamten Innenstadtbereich, eingegrenzt durch die Vöckla, beginnend vom Europahofsteg bis zur Wagrainerbrücke, entlang der Bundesstraße 1, Salzburgerstraße, Heschgasse bis zum Europahofsteg. Zusätzlich umfasst die Verbotzone das gesamte Freizeitareal, das Areal des Mutterhauses (inklusive Meierhof und Seniorenheim), sowie die Schöndorfer-Kirche (inklusive Parkflächen und Friedhofzone).

Die Verbotzone ist aus dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan ersichtlich.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung sind gem. § 41 Abs. 1 Oö. GemO. 1990 vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis Euro 220,00, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen zu betrafen.

§ 4

Gem. § 94 Abs. 2 leg. cit tritt diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Herbert Brunsteiner eh.

Angeschlagen am: 15. 12. 2006
Abgenommen am: